
TOP 58:

Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Drucksache: 447/13

I. Zum Inhalt

Mit der durch die Bundesregierung vorgelegten Verordnung sollen in die Strom- und die Gasnetzentgeltverordnung zunächst Regelungen über Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte von Anlagengütern eingefügt werden, die für die Kostenprüfung bei den Netzbetreibern benötigt werden. Des Weiteren soll die Methodik der Verzinsung des so genannten Eigenkapitals II (das ist der Anteil des Eigenkapitals, der die für Netzbetreiber zulässige Eigenkapitalquote von 40 Prozent übersteigt) in der Verordnung geregelt werden.

In der Stromnetzentgeltverordnung soll außerdem das System der Netzentgeltreduzierung für stromintensive Unternehmen neu geregelt werden (§ 19 Absatz 2 Satz 2). Vorgesehen ist ein Stufenmodell, das bei Stromabnahmen von mindestens 10 GWh/a in Abhängigkeit von den Jahres-Benutzungsstunden eine Reduzierung des Netzentgelts auf bis zu 10 Prozent des regulären Netzentgelts ermöglicht. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 soll bei der Bemessung des konkreten Netzentgelts außerdem berücksichtigt werden, in welchem Maße das konkrete Abnahmeverhalten des Letztverbrauchers eine Entlastung des Netzes bewirkt. Die Neuregelung ist durch mehrere Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 6. März 2013 veranlasst, das die bisherige Regelung zur vollständigen Befreiung von Netzentgelten für nichtig befunden hatte.

Neben den vorgenannten Schwerpunkten sieht die Änderungsverordnung vor, die Möglichkeit von Investitionsbudgets nach § 23 ARegV auf die 110 kV-Hochspannungsebene zu erweitern. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass sich der notwendige Netzausbau nicht auf die Höchstspannungsebene (380 und 220 kV) beschränkt. Des Weiteren können Netzbetreiber in Zukunft Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in begrenztem Umfang in ihren Erlösobergrenzen berücksichtigen (§ 25a ARegV). Mit der Änderung der Stromnetzentgeltverordnung wird zwischen den bisherigen Messvarianten, der registrierenden Leistungsmessung und dem Standardlastprofil, eine dritte Variante eingeführt, die Zählerstandgangmessung. Mit ihr wird auch Kunden

unterhalb von 100 000 kWh Jahresverbrauch ermöglicht, vom Einsatz intelligenter Messsysteme zu profitieren.

Diese drei vorgenannten Regelungsschwerpunkte der Ausgangsverordnung sind für die Regulierungstätigkeit der Bundesnetzagentur wie auch der Länderregulierungsbehörden von zentraler Bedeutung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlagen in **Drucksache 447/1/13** vor, der Verordnung mit Änderungen zuzustimmen. Im Einzelnen:

Ziffer 1 behandelt neben Begriffsdefinitionen insbesondere das so genannte Pooling, d. h. das Zusammenführen von mehreren Entnahmepunkten zu einer Abnahmestelle. Diese Thematik ist gegenwärtig durch eine recht restriktive Festlegung der Bundesnetzagentur geregelt. Darüber hinaus hat das OLG Düsseldorf jüngst bemängelt, ob es für diese Festlegung der Bundesnetzagentur überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt. Aus diesem Grund soll dieser Komplex nunmehr in der Stromnetzentgeltverordnung unmittelbar geregelt werden.

Ziffer 2 betrifft das Thema "Straßenbeleuchtung". Dazu enthält die Vorlage der Bundesregierung ohnehin schon eine Regelung; allerdings nur in der Stromnetzzugangsverordnung. Es bedürfe darüber hinaus aber auch einer ergänzenden Regelung in der Stromnetzentgeltverordnung.

Ziffern 3 bis 7 betreffen das Thema "Reduzierung von Netzentgelten für stromintensive Unternehmen".

Ziffer 3 und 4 beruhen auf Empfehlungen des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**. Sie sehen mit Bezug auf die bis 4. August 2011 geltende Rechtslage vor, die pauschale Reduzierung der Netzentgelte auf 20 Prozent zu begrenzen (Ziffer 3) und die Begünstigung bestimmter Großverbraucher bei der Umlegung zu streichen (Ziffer 4).

Ziffer 5 verfolgt das Ziel, das verwaltungsbehördliche Verfahren zur Genehmigung solcher Netzentgeltreduzierungen dadurch zu vereinfachen, dass er eine Anzeigepflicht vorsieht, auf die die Regulierungsbehörden gegebenenfalls mit Untersagungen reagieren können.

Ziffer 6 stellt klar, dass entgangene Erlöse aus solchen Netzentgeltreduzierungen nicht in die so genannte Verprobung der Netzentgelte einfließen. Außerdem soll klargestellt werden, dass die bundesweite Umlage dieser entgangenen Erlöse rückwirkend zum 1. Januar 2012 beginnt.

Ziffer 7 betrifft Übergangsregelungen zu diesen Netzentgeltreduzierungen. Die gegenwärtigen Regelungen sind von der Rechtsprechung missbilligt worden, d. h. es gibt gegenwärtig eine unklare Rechtslage, wie mit in der Vergangenheit

erteilten Netzentgeltreduzierungen oder auch solchen Reduzierungen, die sich noch im Verfahren befinden, zukünftig umgegangen werden soll. Durch diesen Vorschlag werden entsprechende Übergangsregelungen in die Verordnung eingefügt, um in Zukunft eine klare Rechtslage zu haben.

Die Ziffern 8 und 11 knüpfen an die Neuregelung der Preisindizes für Tagesneuwerte und an die Methodik der Verzinsung des Eigenkapitals II an. Dies sind Punkte, die schon in der Vorlage der Bundesregierung enthalten sind. Auch hier wird eine Übergangsregelung eingeführt, so dass diese Neuregelungen schon ab dem 1. Januar 2013 angewendet werden können. Das bedeutet, dass sie für die aktuellen Kostenprüfungen im Gasbereich und dann auch für die anstehenden Kostenprüfungen im Strombereich für die zweite Regulierungsperiode anwendbar sind.

Die Empfehlung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** unter Ziffer 9 stellt ab 2014 die bis zum 4. August 2011 geltende Rechtslage für die Bemessung individueller Netzentgelte wieder her.

Bei Ziffer 10 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung für den Fall, dass Ziffern 5 oder 9 keine Mehrheit im Plenum finden.

Ziffer 12 behandelt die gravierendste Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses**. Sie sieht vor, das gegenwärtige System zur Refinanzierung von Investitionen, die die Netzbetreiber in ihre Netze tätigen, durch ein neues Modell zu ersetzen. Gegenwärtig ist vorgesehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber und Ferngasleitungsnetzbetreiber in erster Linie so genannte Investitionsmaßnahmen beantragen können. Demgegenüber sind die Verteilnetzbetreiber, also die darunter liegenden Ebenen, hauptsächlich auf den so genannten Erweiterungsfaktor angewiesen. Dieses im Detail nicht völlig stimmige und auch zu Ungleichbehandlungen führende System soll durch ein so genanntes Investitionskostenmodell ersetzt werden.

Die Empfehlung unter Ziffer 13 betrifft die so genannten Besonderheiten der Versorgungsaufgabe, die die Netzbetreiber im Rahmen des Effizienzvergleichs geltend machen können und die dann zur Bereinigung des individuellen Effizienzwertes führen können. Diese Regelungen sollen etwas verschärft werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen (Ziffer 14).

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlägt unter Ziffer 15 ferner eine Entschließung vor, die sich kritisch unter daten- und verbraucherschutzrechtlichen Aspekten mit der Messung des Stromverbrauchs im so genannten Zählerstandsgang auseinandersetzt.

